

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10171 –**

#### **Förderung kommunaler Wärmepläne**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Wärmeplanungsgesetz verpflichtet die Bundesregierung die Kommunen in Deutschland zur Erstellung kommunaler Wärmepläne bis spätestens Ende Juni 2026 bzw. 2028. Seit November 2022 wurden Kommunen, die freiwillig eine kommunale Wärmeplanung durchführen wollten, durch die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert. Gemäß Nummer 4.1.11 der Kommunalrichtlinie betrug die Förderquote als sogenannte Impulsförderung bis Ende 2023 90 bzw. 100 Prozent (für finanzschwache Kommunen), ab 2024 sollten die Förderquoten auf 60 bzw. 80 Prozent sinken. Die attraktiven Fördersätze in Verbindung mit der nahenden Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans veranlasste viele Kommunen, ihre Antragstellung noch vor Jahresende abzuschließen. Durch die am 21. November 2023 in Kraft getretene Haushaltssperre war es den Kommunen oftmals jedoch nicht mehr möglich, ihre Anträge noch im Jahr 2023 zu stellen. Einer Unterstützung auf Grundlage der Kommunalrichtlinie steht die Maßgabe, nach der gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind, entgegen. Die von der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz zuletzt in der Bundesratssitzung am 15. Dezember 2023 angekündigte Förderung von 500 Mio. Euro für die Erstellung kommunaler Wärmepläne ist bislang noch nicht über Ankündigungen hinausgekommen und es ist völlig unklar, wann hier mit der Veröffentlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu rechnen ist ([www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/23/1040/22.html;jsessionid=2E760618B1483E97243255DF6E1BDEC4.live532?nn=4352768#top-22](http://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/23/1040/22.html;jsessionid=2E760618B1483E97243255DF6E1BDEC4.live532?nn=4352768#top-22)).

1. Wie viele Anträge auf Förderung kommunaler Wärmepläne im Rahmen der Kommunalrichtlinie sind seit dem Beginn der Fördermöglichkeit eingegangen (bitte nach Monat aufschlüsseln)?
2. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der Anträge auf die einzelnen Bundesländer?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Seit Etablierung des Förderschwerpunkts 4.1.11 „Erstellung einer Kommunalen Wärme-planung“ im Rahmen der Kommunalrichtlinie am 1. November 2022 sind 1 648 Anträge eingegangen. Eine monatliche Aufschlüsselung sowie eine Verteilung auf die Bundesländer sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld – Kommunalrichtlinie  
eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Antragsübersicht im Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung nach Bundesländern  
Stand: 29. Januar 2024

Bundesland	November 2022	Dezember 2022	Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023	Summe
Baden-Württemberg	1	0	1	6	4	1	1	4	3	7	1	2	14	0	45
Bayern	0	65	8	7	6	9	21	27	57	63	61	71	156	13	564
Berlin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandenburg	0	2	1	0	4	1	2	13	11	10	8	5	14	1	72
Bremen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Hamburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hessen	0	1	1	0	3	0	0	5	5	10	8	16	34	1	84
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	1	1	2	2	0	4	5	9	8	8	42	1	83
Niedersachsen	0	2	1	6	3	4	13	17	34	21	16	23	31	0	171
Nordrhein-Westfalen	0	12	2	19	32	20	28	36	28	13	18	18	20	2	248
Rheinland-Pfalz	1	4	2	3	6	6	9	4	18	9	13	13	23	3	114
Saarland	0	1	0	0	0	1	1	2	9	4	4	7	7	0	36
Sachsen	0	1	1	2	2	1	9	7	9	7	6	2	21	2	70
Sachsen-Anhalt	0	2	1	1	2	2	3	4	5	4	4	12	19	1	60
Schleswig-Holstein	0	1	0	0	0	3	4	2	7	2	7	5	26	4	61
Thüringen	0	1	0	0	0	1	0	3	5	3	6	7	13	0	39
Gesamt*	2	92	19	45	65	51	91	128	196	162	160	189	420	28	1.648

\* Weitere 4 Anträge befinden sich noch im Eingang.

3. Wie hoch ist insgesamt der Anteil positiv beschiedener Anträge?

Bis zum Beginn der haushaltswirtschaftlichen Sperre für Verpflichtungsermächtigungen in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 15. November 2023 wurden 344 Anträge auf Förderung der kommunalen Wärmeplanung positiv beschieden.

4. Welche Gründe waren hauptsächlich für gegebenenfalls negativ beschiedene Anträge, und wie teilen sich die negativ beschiedenen Anträge nach Bundesländern auf (bitte gesondert nach Bundesland aufführen)?

Bisher wurden drei Anträge negativ beschieden, davon zwei aus dem Saarland und einer aus Niedersachsen. Gründe hierfür waren:

- Der oder die Antragstellende waren bereits an einem geförderten Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung beteiligt. Dies widerspricht einer Bewilligungsvoraussetzung unter der Kommunalrichtlinie.
- Der oder die Antragstellende sind durch ein Landesgesetz bereits zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Dies widerspricht einer Förderung durch die Kommunalrichtlinie, da gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind.

5. Wie viele Mittel waren für die Förderung kommunaler Wärmepläne im Rahmen der Kommunalrichtlinie vorgesehen, und wie viele davon sind bis zum Inkrafttreten der Haushaltssperre abgeflossen (Letzteres bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Für den Förderschwerpunkt 4.1.11 „Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung“ waren 30 Mio. Euro eingeplant. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre waren Ausgaben für bewilligte Projekte nie umfasst, sie bezog sich ausschließlich auf die Bewilligung neuer Projekte. Die Zuwendungssumme bisher bewilligter Vorhaben beträgt 35,1 Mio. Euro. Der Mittelabfluss lag zum 31. Dezember 2023 bei 112 270 Euro (ausschließlich im vierten Quartal). Dies ist darin begründet, dass bisher bewilligte Vorhaben noch über 2023 hinauslaufen bzw. erst im Laufe des Jahres 2024 der Bewilligungszeitraum beginnt.

6. Wie viele Anträge sind seit Inkrafttreten der Haushaltssperre noch nicht beschieden, und wann ist damit zu rechnen, dass diese beschieden werden?

Nach dem Inkrafttreten der haushaltswirtschaftlichen Sperre für Verpflichtungsermächtigungen waren Bewilligungen nicht mehr möglich. Insgesamt sind 1 275 Anträge noch nicht abschließend geprüft. Sofern die haushaltstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, ist davon auszugehen, dass noch offene Anträge im Laufe des Jahres beschieden werden können. Die Bearbeitungsdauer wird insbesondere von der Vollständigkeit der Anträge und der aktiven Mitwirkung der Antragstellenden beeinflusst.

7. Auf welchen Wegen war eine Antragstellung zur Förderung kommunaler Wärmepläne im Rahmen der Kommunalrichtlinie bis zum Antragsstopp im Rahmen der Haushaltssperre möglich?

Gemäß den Bestimmungen der Kommunalrichtlinie unter 9.1 müssen Anträge auf Zuwendung über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss ausgedruckt und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projektträger innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung postalisch zugeleitet werden, damit dieser zur Prüfung angenommen werden kann.

8. Ab welchem Termin genau galt der Antragsstopp im Rahmen der Haushaltssperre (bitte mit genauer Uhrzeit angeben)?

Am 1. Dezember 2023 wurde eine Antragspause im Nachgang der haushaltswirtschaftlichen Sperre für Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen. Die technische Umsetzung der Antragspause, also die Abschaltung des Zugangs zum easy-online-Portal, erfolgte zum 4. Dezember 2023 um 9 Uhr.

9. Sind nach dem Antragsstopp noch Anträge eingegangen, wenn ja, wie viele, und wie wurde bzw. wird mit solchen Anträgen verfahren?

Ab dem Zeitpunkt des Antragsstopps war es technisch nicht mehr möglich, die Antragsunterlagen auf dem durch die Kommunalrichtlinie vorgeschriebenen Weg einzureichen, so dass beim Projektträger ab diesem Zeitpunkt keine Anträge mehr gemäß den Vorgaben der Kommunalrichtlinie eingegangen sind.

10. Mit wie vielen weiteren Anträgen hätte die Bundesregierung für die Zeit nach dem Antragsstopp bis Ende 2023 voraussichtlich noch gerechnet?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse dazu, wie viele Kommunen insgesamt noch beabsichtigt hatten, noch bis Ende 2023 einen Antrag auf Förderung der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie zu stellen.

11. Wie soll mit den Antragstellern verfahren werden, die sich auf das Ende der Antragsfrist für die höheren Förderquoten am 31. Dezember 2023 eingestellt haben, ihren Antrag bis zum Antragsstopp jedoch noch nicht gestellt haben oder nicht stellen konnten?

Die Förderung kommunaler Wärmepläne im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist Ende 2023 ausgelaufen. Eine Antragstellung ist somit nicht mehr möglich.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

12. Ist die Förderung kommunaler Wärmepläne gemäß Nummer 4.1.11 weiterhin Teil der aktuell geltenden Kommunalrichtlinie, wenn ja, wann, und aus welchem Grund wurden die Informationen hierzu von der Seite der Nationalen Klimaschutzinitiative gelöscht ([www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie) sowie die komplette Seite [www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung](http://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung), Stand: 2. Januar 2024)?

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes zum 1. Januar 2024 ist die Möglichkeit zur Beantragung einer Förderung einer kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie ausgelaufen. In der Kommunalrichtlinie ist festgelegt, dass eine Förderung gesetzlich verpflichtend durchzuführender Maßnahmen ausgeschlossen ist. Die Informationen zum Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung wurden in Folge dessen von der Internetseite [klimaschutz.de](http://klimaschutz.de) entfernt. Bereits im Vorfeld wurde über das Auslaufen in einer gesonderten Meldung auf [klimaschutz.de](http://klimaschutz.de) informiert. Eine Novellierung der Kommunalrichtlinie wird aktuell vorgenommen, in der auch der Förderschwerpunkt der kommunalen Wärmeplanung entfernt wird.

13. Hätten ohne die Haushaltssperre Kommunen, die durch das Wärmeplanungsgesetz zur Erstellung kommunaler Wärmepläne verpflichtet wurden, ab 2024 Mittel aus der Kommunalrichtlinie abrufen können?
  - a) Wenn ja, wie ist dies mit der in Nummer 2 der Kommunalrichtlinie verankerten Maßgabe, nach der gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind, vereinbar?
  - b) Wenn nein, welche Unterstützung der Kommunen hat die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung des Wärmeplanungsgesetzes vorgesehen, um Kommunen bei der Erstellung kommunaler Wärmepläne zu unterstützen?

Wenn nein, inwieweit gab es ein gemeinsames Verständnis mit den Bundesländern und Kommunen über die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung?

Es wird zu 13a auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Die Bundesregierung wird die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen auch in Zukunft unterstützen und hierfür den Ländern im Zeitraum 2024 bis 2028 über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer finanzielle Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro in mehreren Tranchen zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) soll im Laufe des Jahres erfolgen. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 14 bis 16 verwiesen.

Neben der geplanten Beteiligung an den Kosten der Wärmeplanung unterstützt der Bund die Kommunen über den Leitfaden Wärmeplanung, der zum Anfang des 2. Quartals 2024 veröffentlicht werden und als praktische Handreichung bei der Durchführung der Wärmeplanung dienen soll. Außerdem bietet das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (Halle/Saale) als Anlaufstelle zur Wärmeplanung auf Bundesebene zahlreiche Vernetzungs- und Unterstützungsangebote.

14. Wie weit sind bzw. waren die Planungen für eine Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung kommunaler Wärmepläne abseits der Kommunalrichtlinie fortgeschritten, welche Mittel sind bzw. waren hierfür vorgesehen, und welche Gespräche zwischen den beteiligten Bundesministerien (bitte auflisten) hat es hierzu gegeben (bitte nach folgenden Zeitpunkten aufschlüsseln)
  - a) Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes im Deutschen Bundestag,
  - b) Eintreten der Haushaltssperre,
  - c) aktuell)?
15. Wann plant die Bundesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen der von Bundesbauministerin Klara Geywitz zuletzt in der Bundesratssitzung vom 15. Dezember 2023 angekündigten Förderung kommunaler Wärmepläne zu veröffentlichen, und welche Beteiligung von Stakeholdern ist hierbei vorgesehen (bitte im Rahmen eines Zeitplans aufschlüsseln)?
16. Mit welchem Veröffentlichungsdatum hat die Bundesregierung für die genannte Richtlinie geplant, und wie haben sich diese zeitlichen Planungen seit der Ankündigung im Rahmen des Kabinettsbeschlusses (Mitte August 2023, vgl. [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/08/kommunale-waermeplanung.html](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/08/kommunale-waermeplanung.html)) verändert?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz standen zu Fragen der Finanzierung der Wärmeplanung ab 2024 in einem ständigen Austausch.

Mit Kabinettsbeschluss zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz am 8. Januar 2024 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, im Rahmen der nächsten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die finanzielle Unterstützung der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen in der Implementierungsphase im Zeitraum von 2024 bis 2028 in Höhe von 500 Mio. Euro umzusetzen. Die Länder erhalten jährlich einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer. Mit der Umsetzung der Förderung im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist die Erstellung einer Richtlinie nicht mehr erforderlich. Die Bundesregierung setzt damit ihre Zusage einer unbürokratischen Bereitstellung der Fördermittel um. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird zu gegebener Zeit eine Anforderung an die Länder bezüglich einer regelmäßigen Berichterstattung über die Umsetzung der Förderung übermitteln.

